

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 48 (1969)
Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dr. Peter Albrecht

Strafrechtsreform als sozialdemokratisches Anliegen

Es fällt auf, wie wenig in der Schweiz allgemein und auch in der Sozialdemokratischen Partei vom Strafrecht gesprochen wird. Dafür hört man immer wieder, das Unbehagen und die Unzufriedenheit vor allem unter unserer Jugend beruhten namentlich darauf, dass bei uns schon alles errichtet, «etabliert» sei und (im Gegensatz etwa zu Israel) die wirklich erregenden, grossen Aufgaben fehlten, welche an einen Pioniergeist zu appellieren vermöchten. Dass in der Strafrechtsreform eine solche Aufgabe liegt, wird fast durchwegs übersehen oder jedenfalls nicht ernst genommen. Wir brauchen aber heute tatsächlich Menschen, welche sich ebenso mutig gegen unsere Art des Umgangs mit Kriminellen auflehnen, wie Pestalozzi sich für die unehelichen Mütter gewehrt hat. Dieser Vergleich mag erstaunen, denn hat der Kriminelle nicht im Gegensatz zur unehelichen Mutter Schaden gestiftet, und ist unser Strafrecht nicht sehr differenziert, indem es Jugendlichkeit, verminderte Zurechnungsfähigkeit, Notlage oder geringes Verschulden des Täters zu seinen Gunsten berücksichtigt? Haben wir nicht seit kurzem die fortschrittliche Strafanstalt Saxerriet für erstmalig Bestrafte?

Die Reformbedürftigkeit unseres Strafrechts

Diese Linderungen und Verfeinerungen unseres Strafsystems sind nicht zu leugnen, und sie stellen vielleicht das Maximum dessen dar, was bei der gegenwärtigen Bewusstseinslage des Durchschnitts unserer Bevölkerung hat erreicht werden können. Aber sie sind nicht mehr als Retouche, und Retouche schaffen die Gefahr, dass sie, gerade indem sie ein Bild gefälliger machen, die Frage nach seiner grundsätzlichen Richtigkeit in den Hintergrund treten lassen. Gewiss ist zum Beispiel der bedingte Strafvollzug eine bedeutende Errungenschaft, die allerdings bei allen, nicht nur bei Strafen bis zu einem Jahr Gefängnis, anwendbar sein sollte. Aber